

Berufsrecht

Entwurf des Gesetzes zur Absicherung der Finanzmärkte („loi de sécurité financière“)

Auswirkungen auf den französischen Abschlussprüfer („commissaire aux comptes“)

Die Börsenskandale wie Enron, WorldCom, Ahold und leider viele andere sind auch in Frankreich nicht unbeachtet geblieben und haben den Gesetzgeber zum Handeln veranlasst. Der vorliegende Gesetzesentwurf „loi de sécurité financière“ ist ein wichtiger Versuch, mehr Sicherheit und Vertrauen in die Jahresabschlüsse der Unternehmen zu bringen. Hierzu sollen in erster Linie die bestehenden Vorschriften zur Ausübung der gesetzlichen Abschlussprüfung (Commissariat aux Comptes) geändert, einige Maßnahmen hinsichtlich der neuen Rolle des Präsidenten des Verwaltungs-/Aufsichtsrats eingeleitet, neue Informationsverpflichtungen gegenüber den Aktionären auferlegt und eine Erweiterung des Konsolidierungskreises eingeführt werden.

Es handelt sich um einen breit gefächerten Katalog von Neuerungen, der zu erheblichen Veränderungen in der Bilanzpolitik der Börsenunternehmen, aber auch in der Ausübung und Überwachung des gesetzlichen Abschlussprüfers führen wird.

Nachstehend wollen wir insbesondere die vorgesehenen Änderungen für den französischen Berufsstand kurz darstellen.

1. Reform der Berufsorganisation

Der Gesetzgeber möchte den bestehenden Rechtsrahmen für die gesetzliche Abschlussprüfung tief greifend verändern, um damit eine bessere Transparenz über die Ausübung und die Prüfung des Abschlussprüfers zu erreichen.

Grundsätzlich soll die Reform alle Abschlussprüfer, gleichgültig in welcher Unternehmensform die geprüfte Gesellschaft organisiert ist, betreffen. Die

hauptsächlichen Änderungen beziehen sich jedoch auf die Prüfung von börsennotierten Unternehmen.

Es ist vorgesehen, ein Gremium („Haut Conseil“) einzurichten, das direkt dem Justizminister untersteht und dessen Aufgabe es sein soll, den Berufsstand in Verbindung mit der derzeitigen eigenständigen Berufsvertretungsorganisation (Compagnie Nationale des Commissaires aux Comptes) zu überwachen sowie die Einhaltung der Berufsvorschriften sicherzustellen.

Der Justizminister würde damit in letzter Instanz „Dienstherr“ des französischen Abschlussprüfers werden.

2. Status des Abschlussprüfers

Der Entwurf sieht eine Reihe von Änderungen, aber auch lediglich Bestätigungen von bestehenden Bestimmungen vor. Insbesondere geht es dabei um das nochmalige Herausstellen des absoluten Beratungsverbotes für Abschlussprüfungsmandate, das auch auf die Mitglieder eines bestehenden Netzwerkes ausgedehnt wird.

Das bestehende Doppelpflichtmandat (Co-Commissariat), das für börsennotierte und konsolidierende Unternehmen verpflichtend ist, soll jeweils in einer Dreijahresphasenverschiebung durch die beiden Prüfer durchgeführt werden. Bei einer sechsjährigen Mandatsdauer würde damit eine gemeinsame, mit demselben Mitprüfer durchgeführte Abschlussprüfung über nur drei Jahre möglich sein.

In den börsennotierten Unternehmen sollen die „geschäftsführenden Verwaltungsräte“ (z.B. PDG, DG, ...) bei der Abstimmung über die der Hauptversammlung vorzuschlagenden Abschlussprüfer nicht mehr teilnehmen können. Des Weiteren soll die Mandatsdauer des Abschlussprüfers für diese Unternehmen auf sechs Jahre beschränkt werden.

Unternehmen

Wichtige Basiszahlen für 2002

1. Erstellung von Finanzdokumenten und Planzahlen

Voraussetzungen:

Vorliegen von einem der beiden Kriterien	Größenordnung
Anzahl der Mitarbeiter oder Umsätze	> 300 > Mio € 18

Dokumente:

- Betriebskapital (Umlaufvermögen, ohne Vorräte und kurzfristige Verbindlichkeiten des laufenden Jahres)
- Plan-Gewinn- und -Verlust-Rechnung
- Kapitalflussrechnung (Zahlen des Jahresabschlusses)
- Finanzplan

2. Erstellung eines Konzernabschlusses (soweit die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen)

Vorliegen von zwei der drei Kriterien	Größenordnung
Bilanzsumme Umsätze Belegschaft	> Mio € 15 > Mio € 30 > 250

3. Bestellung eines Abschlussprüfers (CAC = commissaire aux comptes)

Sämtliche Gesellschaften in der Form einer AG (SA/SAS) sind prüfungspflichtig. Alle anderen Gesellschaftsformen benötigen einen CAC nur bei Vorliegen der nachstehenden Kriterien.

Vorliegen von zwei der drei Kriterien	Größenordnung
Bilanzsumme Umsätze Belegschaft	> € 1 550 000 > € 3 100 000 > 50

Bilanzrecht

Versteuerung von Verzugszinsen

Praktischer Hinweis für den handelsrechtlichen Bilanzansatz

Wie bereits in den vorangegangenen Diagnostic-Ausgaben eingehend dargestellt, führt die Nichteinhaltung von Zahlungszielen, die gemäß Gesetz vom 15. Mai 2001 zwingend auf den Rechnungsformularen auszuweisen sind, zum Entstehen einer bestimmmbaren Forderung beim Lieferanten und entsprechend zu einer bestimmmbaren Verbindlichkeit beim Kunden.

Die Finanzverwaltung, die ursprünglich als Garant für die effektive Umsetzung dieser Konsequenzen vorgesehen war – es war nämlich eine sofortige Versteuerung dieser kommerziell nicht leicht

durchsetzbaren Verpflichtung vorgesehen – hat durch die Übergangslösung bis zum 31. Dezember 2004 einen ersten pragmatischen Ansatz gefunden. Eine Besteuerung tritt danach nur bei tatsächlicher Bezahlung (Ist-Besteuerung) ein.

Es steht immer noch eine offizielle handelsrechtliche Regelung aus, um den Unternehmen eine praktikable Lösung anzubieten. In der Zwischenzeit sind nämlich viele Gesellschaften, insbesondere um ihre Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, dazu übergegangen, die steuerlichen Vorschriften an die handelsrechtliche Handhabung anzupassen.

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Editorial

Der französische Abschlussprüfer im Visier des Staates



Ein wichtiges Gesetz für den Berufsstand des „commissaire aux comptes“ durchläuft im Augenblick das französische Gesetzgebungsverfahren. In erster Linie wendet es sich an den Abschlussprüfer von Börsenunternehmen. Die Auswirkungen der internationalen Finanzskandale werfen hier ihren Schatten. Es sollen damit insbesondere eine Absicherung der Finanzmärkte und die Zurückgewinnung des verloren gegangenen Vertrauens erreicht werden. Die Unabhängigkeit, die Integrität, aber auch das moralisch und ethisch absolut einwandfreie Verhalten des Prüfers sind hierfür eine unabdingbare Voraussetzung.

Das neue Gesetz nimmt nunmehr das unbestreitbare individuelle Fehlverhalten einiger Mitglieder unseres Berufsstandes zum Anlass, die direkte Kontrolle des Staates über alle französischen Abschlussprüfer einzurichten. Die bisherige Selbstverwaltung und Eigenkontrolle des „commissaire aux comptes“, wie dies in allen anderen Ländern der Fall ist, genügt dem französischen Staat nicht mehr. Die Einführung einer Hohen Behörde („Haut Conseil“) als Überwachungsgremium, das direkt dem Justizminister untersteht, ist vorgesehen. Ob hierdurch das gewünschte Ziel besser erreicht wird, bleibt abzuwarten. Zu einigen weiteren Einzelheiten des vorliegenden Gesetzesentwurfes berichten wir in der vorliegenden Ausgabe.

Des Weiteren möchten wir nochmals auf die Möglichkeiten der Vorsteuerück-erstattung für Bewirtungskosten der Arbeitnehmer der französischen Gesellschaft hinweisen und die dabei einzu- haltenden Fristen und Erstattungs- modalitäten darstellen.

Auf die immer wieder auftauchende Gefahr der persönlichen Haftung der Gesellschaftsorgane (z. B. Geschäftsführer) im Falle einer Konkursverschlep- tung wollen wir anhand einer neueren höchstrichterlichen Entscheidung hin- weisen.

Schließlich berichten wir über ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das Auswirkungen auf die in Frankreich noch bestehende unterschiedliche Be- handlung zur Frage der Unterkapitali- sierung von inländischen und aus- ländischen Tochtergesellschaften haben wird.

Und letztlich stellen wir Ihnen wie immer einige uns wichtig erscheinende Ände- rungen in bilanztechnischen sowie steuerlichen und arbeitsrechtlichen Fragen dar.

Viel Spaß bei der Lektüre und vielleicht auch einige interessante Tipps für Ihr Tagesgeschäft wünscht

Ihre Diagnostic News Redaktion

Kurt Schlotthauer
Dr. Kurt Schlotthauer

Bilanzsteuerrecht

Betriebsprüfung – Entstehung einer „Carry back“-Forderung

Wenn sich infolge einer steuerlichen Betriebsprüfung im Geschäftsjahr (N) ein steuerlicher Gewinn ergibt, der den Verlust des folgenden Geschäftsjahres (N+1) entsprechend erhöht, so kann die Gesellschaft für die Anrechnung des Verlustes aus N+1 auf den Gewinn des Geschäftsjahres N optieren. Es entsteht insoweit eine „Carry back“-Forderung gegenüber der Finanzverwaltung. Dies entspricht einer Entscheidung des Oberfinanzgerichtshofes Paris vom 14. Mai 2002. Diese Neuregelung bedeutet eine erhebliche Erleichterung für die betroffenen Unternehmen. In der Tat erhöht sich durch die Ergebnisse einer Außenprüfung häufig das steuerliche Ergebnis in einem oder mehreren Vorjahren (Beispiel: Nichtanerkennung einer Rückstellung). Dadurch kommt es für diese Geschäftsjahre zu einer

Nachversteuerung. Durch die Neuregelung kann nun, wenn sich – wie z. B. bei der Inanspruchnahme der Rückstellung – die steuerliche Auswirkung im Folge- jahr umkehrt, ein sich daraus eventuell ergebender Verlust auf das Vorjahr (jedoch nur für ein Jahr) zurückgetragen werden. Das Unternehmen muss also nicht warten, bis es den Verlust mit künftigen Gewinnen verrechnen kann.

Auch im Hinblick auf den Jahresab- schluss ist die dargestellte Neuregelung zu berücksichtigen. Da es sich bei der Steuernachforderung und dem „Carry back“-Anspruch um den jeweils gleichen Schuldner bzw. Gläubiger handelt, sind die entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten, sofern hinreichende Sicherheit besteht, in der Bilanz saldiert auszuweisen.

Internationales Steuerrecht

Diskriminierung bei der Behandlung von Auslandserträgen

Ausländische Dividenden bei der deutschen Muttergesellschaft

Der Europäische Gerichtshof entschied in einem Urteil vom 12. Dezember 2002, dass die Behandlung von Zinszahlungen ausländischer Töchter an die deutsche Mutter als verdeckte Gewinnaus- schüttungen – wogegen dies für ent- sprechende Zahlungen von inländi- schen Töchtern nicht der Fall ist – einen Verstoß gegen die Nieder- lassungsfreiheit in der EU darstellen würde.

Diese Entscheidung wird einen er- heblichen Einfluss auf die in der EU bestehenden unterschiedlichen Vorge- hensweisen zwecks Vermeidung einer Unterkapitalisierung bei den auslän- dischen Tochtergesellschaften haben. Auch die bisherige Handhabung der

französischen Finanzverwaltung wird hierdurch in Frage gestellt. Darüber hinaus bestätigt die Entscheidung einige jüngere französische Gerichtsurteile, die die Begrenzung der Abzugs- fähigkeit von Zinsen von französischen Töchtern gegenüber ausländischen Müttern annullierten.

Wir weisen hierzu auf unseren Artikel (vgl. Diagnostic News Dezember 2002), in dem eingehend die derzeitige französische Rechtsprechung zu der Ungleichbehandlung zwischen inländi- schen und ausländischen Tochter- gesellschaften bei der steuerlichen Ab- zugsfähigkeit von Zinsen auf Gesell- schafterdarlehen erläutert wurde. Eine Entscheidung des obersten französi- schen Gerichts hierzu steht jedoch noch aus.

COFFRA
Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Telefon: +33 1 43 59 33 88
Telefax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de

Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund
rechtlich unabhängiger Prüfungs-
und Beratungsunternehmen

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im April 2003

Steuerrecht

Vorsteuerabzug auf Bewertungskosten von Arbeitnehmern und Geschäftsführern

Fristen für die Geltendmachung/Erstattungsmodalitäten

Es wurde bereits mehrmals in den letzten Diagnostic News auf diese einschlägigen Änderungen im französischen Steuerrecht, veranlasst durch entsprechende EU-Entscheidungen, hingewiesen. Weiterhin vom Vorsteuerabzug unberührt sind die von Arbeitnehmern und Geschäftsführern verursachten Hotelrechnungen. Alle anderen seit 1996 noch nicht geltend gemachten Vorsteuerbeträge der obigen Kostenarten können nunmehr bei der Finanzverwaltung vorgenommen werden. Dabei sind folgende Erstattungsverfahren und Fristen zu beachten.

1. Direkter Abzug auf der monatlichen Mehrwertsteuererklärung:

- Kosten aus der Zeit vom 1. Dezember 2000 bis 30. November 2001 (letzte Frist 31. Dezember 2003)
- Kosten aus der Zeit vom 1. Dezember 2001 bis 30. April 2002 (letzte Frist 31. Dezember 2004)
- Kosten, die danach angefallen sind

2. Kosten, die im Rahmen eines Antragsverfahrens bei der Finanzverwaltung geltend zu machen sind:

- 1. Januar 1996 – 30. November 1997
- 1. Dezember 1997 – 30. November 2000

Für das Antragsverfahren sind die entsprechenden Rechnungen bzw. Dokumente vorzulegen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Datum und Rechnungsnummer
- Identität des Lieferanten und Kunden sowie deren Adresse
- Beschreibung des Vorgangs (z.B. Lieferung oder Dienstleistung, Mengen- und Preisangabe, Satz und MwSt.-Betrag, event. Skonto, Rabatte etc.).

Für die im Antragsverfahren (ordnungsgemäß/vollständig) geltend gemachten Vorsteuerbeträge kann im Jahresabschluss eine entsprechende Forderung gegenüber dem Staat gebucht werden.

Arbeitsrecht

Auswirkungen der „loi Fillon“

39-Stunden-Woche auch 2003 für gewisse Unternehmen finanziell vertretbar

Für Unternehmen mit 20 oder weniger Arbeitnehmern kann relativ leicht die Beibehaltung der 39-Stunden-Woche erreicht werden. Das Gesetz Fillon, benannt nach dem derzeitigen Arbeitsminister, beschränkt nämlich den

Zuschlagssatz auf 10% auf die ersten vier Überstunden und erlaubt darüber hinaus die Anrechnung dieser Stunden auf das festgelegte Überstundenkontingent von 180 Stunden für 2003. Damit ergibt sich rechnerisch eine Erhöhung des Monatseinkommens von 1,02%.

Zahlenmäßige Darstellung:	€
1. Normale 39-Stunden-Woche ergibt pro Monat 169 Stunden Stundensatz € 10	
Monatseinkommen	1 690,00
2. 39-Stunden-Woche, Berücksichtigung 10% Überstundensatz	
10% Überstundensatz	1 707,33
Prozentuale Steigerung	1,0254 %

Steuerrecht

Zusammenspiel von „avoir fiscal“ und „précompte mobilier“

Achtung bei Ausschüttung von versteuerten Gewinnen

Die normale französische Steuergutschrift („avoir fiscal“) in Höhe von 50% der Dividende wird erteilt, um eine Doppelbesteuerung von ausgeschütteten Gewinnen, die bereits innerhalb der ausschüttenden Gesellschaft versteuert wurden, zu vermeiden. Voraussetzung für die Erteilung eines „avoir fiscal“ ist jedoch, dass der Dividendenbeschluss durch die ordentliche Hauptversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, erfolgte. Ferner muss es sich bei den ausgeschütteten Beträgen um von der Gesellschaft zum normalen Regel-

körperschaftsteuersatz versteuerte Gewinne handeln. Bei nicht versteuerten Gewinnen (z.B. Einkünfte von ausländischen Betriebsstätten) oder bei Gewinnen, die mit einem ermäßigten Steuersatz versteuert wurden, muss bei der ausschüttenden Gesellschaft eine Nachversteuerung erfolgen. Sie hat hierfür den so genannten „précompte mobilier“ zu entrichten, der den benutzten Körperschaftsteuersatz an den Regelsteuersatz anpasst.

Dies geschieht durch die Zahlung des so genannten „précompte mobilier“, der die bisher ermäßigte Körperschaftsteuer auf den Normalsatz anhebt. Hierzu folgendes Zahlenbeispiel:

1. Normalbesteuerung	Gewinn vor KSt.	Körperschaftsteuersatz	Betrag	Gewinn nach KSt.
Normale Gewinne	150	33,33 %	50,0	100,0
Langfristige Buchgewinne	200	19,00 %	38,0	162,0
Steuerfreie Gewinne	80	0,00 %	0,0	80,0
Gewinn vor KSt./nach KSt.	430		88,0	342,0

Nebenrechnung:				
2. Errechnung des „précompte mobilier“ (Nachversteuerung)		Nachversteuerungssatz	Betrag	
Langfristige Buchgewinne	200	14,33% ¹⁾	28,6	
Steuerfreie Gewinne	80	33,33 %	26,6	
			55,2	55,2

3. Errechnung des ausschüttungsfähigen Betrages	Gewinn vor KSt.	KSt. „précompte“	Gewinn nach Voll-KSt.
Ausschüttungsbetrag	430	88,0	286,8 ²⁾

1) Differenz zwischen Normal- und ermäßigtem Satz (33,33% – 19%).
 2) Das hierauf erteilte „avoir fiscal“ (50% = 143,2) führt zur vollständigen Entlastung von der Körperschaftsteuer.

Des Weiteren ist der „précompte“ auch auf bereits versteuerte Gewinne zu entrichten, soweit die Ausschüttung erst nach fünf Jahren erfolgt. Die Finanzverwaltung möchte hiermit die Unternehmen zu einer relativ schnellen Ausschüttung bewegen. Der „précompte mobilier“ beläuft sich auf 50% der ausgeschütteten Beträge. Er ist von der ausschüttenden Gesellschaft zu entrichten und schmälert somit auch

nicht die Höhe der Ausschüttungen beim Empfänger. Unternehmen sollten deshalb auch – besonders im Lichte dieser Fünfjahresfrist – ihre Ausschüttungspolitik festlegen.

Es ist abschließend noch darauf hinzuweisen, dass der „précompte mobilier“ nur dann anfällt, wenn der Empfänger durch die Ausschüttungen auch tatsächlich in den Genuss eines „avoir fiscal“ kommt.

Arbeitsrecht

Vergleichsabschluss - Einhaltung des formalisierten Kündigungsverfahrens

Das französische Kassationsgericht hat in einem Urteil vom 18. Februar 2003 nochmals die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses durch Vergleich von der Einhaltung gewisser Formvorschriften des gesetzlichen Kündigungsverfahrens abhängig gemacht.

So ist der Arbeitgeber verpflichtet, vor Vergleichsabschluss dem Arbeitnehmer ein Kündigungsschreiben per Einschreiben zuzustellen. Ein per einfachen Brief oder persönlich an den Arbeit-

nehmer übergebenes Kündigungsschreiben genügt den gesetzlichen Formvorschriften nicht. Damit soll sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Vergleichsverhandlungen nicht mehr im Arbeitsverhältnis steht und somit keinerlei Beeinflussung seitens seines Arbeitgebers ausgesetzt ist.

Ein unter Missachtung der förmlichen Zustellung des Kündigungsschreibens abgeschlossener Vergleich ist nichtig.

Bilanzrecht

Konsequenzen aus den Änderungen für die handelsrechtliche Bildung von Rückstellungen im Jahresabschluss 2002

Das französische Rechnungslegungs-gremium (CRC) hat die Kriterien für die Bildung von Rückstellungen für die im Jahr 2002 endenden Geschäftsjahre erheblich eingeschränkt (wir berichteten bereits hierüber). Dadurch können Umgliederungen innerhalb des Eigenkapitals Ende 2002 der betroffenen Gesellschaften entstehen.

Die Gesellschaften müssen zum Bilanzstichtag eine Analyse ihrer bestehenden Rückstellungen durchführen, um festzustellen, inwieweit sie den neuen Richtlinien entsprechen. Nicht konforme, bestehende Rückstellungen sind erfolgsneutral, d.h. direkt über das Eigenkapital aufzulösen. Es wird empfohlen, hierfür ein gesondertes Konto innerhalb der freien Rücklagen zu eröffnen.

Bei der Inanspruchnahme (Verbrauch) von Rückstellungen, die gemäß den neuen Regeln nicht mehr gebildet werden können, fällt zweimal Aufwand an; und zwar zunächst bei der ursprünglichen Rückstellungsbildung und des Weiteren beim Eintreten des zurückgestellten Ereignisses. Dem steht

auch kein Ertrag durch eine Rückstellungsauflösung mehr gegenüber, wie dies nach den alten Regeln der Fall gewesen wäre, da ja nunmehr nur noch eine erfolgsneutrale Auflösung möglich ist.

Zuführungen zu den Rückstellungen hingegen sind, sofern sie gebildet werden dürfen, weiterhin erfolgswirksam.

War die nunmehr aufzulösende Rückstellung steuerlich nicht abzugsfähig, so ist ihre Auflösung jetzt ebenfalls ohne steuerliche Konsequenzen. Im umgekehrten Fall ist die erfolgsneutrale Auflösung als Ertrag zu versteuern. Für neu gebildete Rückstellungen, die steuerlich nicht abzugsfähig sind, wird bei einem positiven Jahresergebnis empfohlen, aktive latente Steuern anzusetzen.

Im Anhang ist über diese Vorgänge ausführlich zu berichten. Um eine Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr zu gewährleisten, ist ein Pro-forma-Abschluss für das Vorjahr aufzustellen, der die neuen Bilanzierungsregeln für Rückstellungen berücksichtigt.

Steuerrecht

Körperschaftsteuersätze für das Kalenderjahr 2002

Der Normalsteuersatz (IS = impôt sur les sociétés) beläuft sich derzeit auf 33,33%. Hinzu kommt eine Zusatzabgabe „contribution additionnelle“ von 3% auf diesen Satz, so dass sich ein Gesamtsatz von 34,33% ergibt. Für

Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als € 7 630 000 wird eine weitere Abgabe von 3,3% auf den Normalsteuersatz (d.h. 1,1%) und den Jahresgewinn über € 763 000 erhoben.

Übersicht:	
IS	Satz %
Abgabe von 3 %	33,33
Weitere Abgabe von 3,33 % (auf Gewinn über T € 763)	1,10
	35,43

Gesellschaftsrecht/ Erbrecht

Haftung des Geschäftsführers (Gérant) einer GmbH für Verbindlichkeiten

Haftungsübergang auf die Erben

In der Entscheidung vom 5. November 2002 des Kassationsgerichts wurde wiederum sehr eindrucksvoll die Haftung eines Geschäftsführers für die Aufrechterhaltung des künstlichen Fortbestandes einer GmbH dargelegt.

Der Erben wurde Antrag auf Zahlung der Steuerschulden gestellt; nach seinem Tode wurde die Klage gegenüber den Erben (Ehefrau und Sohn) erweitert.

Die Erben müssen für die finanziellen Konsequenzen der Steuerhaftung des verstorbenen Erblassers eintreten. Ein solcher automatischer Übergang auf die Erben kann nur vermieden werden, soweit diese die Annahme der Erbschaft unter den Vorbehalt einer entsprechenden Prüfung stellen. Ein solcher Vorbehalt ist jedoch nur dann wirksam erklärt, soweit eine solche Erklärung mit einer notariellen Bestandsaufnahme der Erbschaft verbunden ist. Die Erben verfügen über einen Zeitraum von drei Monaten nach Testamentseröffnung zur Durchführung einer exakten Inventur. Die bloße Erklärung einer vorbehaltlichen Zustimmung zur Erbschaftsübernahme ist nicht ausreichend, einen Haftungsübergang auszuschließen.

Der Geschäftsführer hatte in dem zugrunde liegenden Urteil in den Jahren 1988 und 1989 nur teilweise die MwSt.-Verbindlichkeiten gezahlt und gegenüber dem zuständigen Finanzamt einen vorübergehenden Finanzengpass angezeigt. In der Folge zögerte der Geschäftsführer, soweit er konnte, die notwendig gewordene Konkursöffnung hinaus und verursachte hierdurch eine entsprechende Erhöhung der Steuerschulden. Das Finanzamt leitete schließlich Ende 1989 ein Vollstreckungsverfahren ein. Das Unternehmen ging nunmehr in Konkurs und wurde liquidiert. Gegen den Geschäfts-

Steuerrecht

Änderungen bei der Gewerbesteuer

Für 2003 enthalten die Steuergesetze hinsichtlich der Gewerbesteuer eine Reihe insbesondere administrativer Vereinfachungen. So entfällt künftig die bisherige zusammenfassende Erklärung 1003 R für Unternehmen, die in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten. Gewerbesteueranzahlun-

gen werden künftig nur noch verlangt, wenn die Steuer im Vorjahr über € 3 000 betrug (bisher € 1 500). Außerdem wird den Gemeinden künftig mehr Spielraum bei der Festsetzung der Hebesätze gegeben. Die bisherige Bindung an die Entwicklung der Sätze für andere lokale Steuern entfällt.